

Beamten, jedes Eingreifen in öffentliches Eigenthum, gewaltthätiges Erpressen von Versprechungen und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach der vollen Strenge der Gesetze ahnden, und da nöthig mit militairischer Gewalt unterdrücken zu lassen. Wir können den Erfolg dieses Verfahrens nicht bezweifeln; denn wie Wir dabei keinen andern Zweck haben, als durch Vervollkommnung der Landes-Verwaltung das wahre Beste und Wohlfeyn Unserer Unterthanen dauernd zu begründen und durch feste Aufrechthaltung von Gesetz, Recht, Sitte und Ordnung das Königreich Sachsen geachtet, geehrt, wohlhabend und kraftvoll nach Innen und Außen zu machen; so halten Wir Uns auch des gemeinsamen Mitwirkens Aller zu solchem Zweck im Voraus versichert. Gegeben zu Dresden, den 5. October 1830.

Anton.

Friedrich August.

Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den von dem Magistrate der Stadt Leipzig bei der hierher abgeordneten hohen Commission deshalb beschenehen Antrag und den von derselben erstatteten Bericht haben Se. königl. Majestät von Sachsen und Se. königl. Hoheit der Prinz Mit-Regent allergnädigst genehmigt, daß die auswärtigen Meß-Fieranten, welche mit selbstgefertigten Handwerks-Fabrikaten die Leipziger Messe beziehen und nicht Kaufleute oder Fabrikanten sind, für die gegenwärtige Michael-Messe, unter Vorbehalt weiterer Entschließung über die, nach Befinden, für die Zukunft ferner zu treffenden Einrichtungen, nur die

Böttcher- und Meßwoche feil haben, vom Anfang der Zahlwoche an aber mit ihren Artikeln nicht weiter ausstehen dürfen.

Diese für nächste Michael-Messe getroffene Einrichtung beeilt sich der Magistrat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit die mit eignen Handwerks-Fabrikaten auf der hiesigen Messe Handel treibenden hiesigen und auswärtigen Innungs-Verwandten sich genau darnach achten können. Leipzig, den 22. September 1830.

(L. S.)

Der Magistrat der Stadt Leipzig.

A m t l i c h e E r w i e d e r u n g.

Der in der 2ten Beilage zu Nr. 99 des Leipziger Tageblattes vom 7ten dieses Monats, Seite 954 f. gestandenen Erinnerung, das angeblich pflichtwidrige Verhalten zweier Mäkler betreffend, hat es keineswegs bedurft, denn auf die deshalb von den Herren Handlungs-Deputirten und Kramer-Meistern uns gemachte Anzeige sind Jene bereits am 28ten September laufenden Jahres vernommen und ihre Aussagen am nämlichen Tage dem gedachten Handlungschäfts-Vorstande zur Erklärung vorgelegt worden, welche zur Fortstellung des Verfahrens nothwendig ist und noch mangelt.

Leipzig, den 7ten October 1830.

Der Magistrat der Stadt Leipzig.